

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Informatik
an der Universität Bayreuth
Vom 20. Mai 2011**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung: *)

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Bachelorprüfung
- § 2 Zugang zum Studium
- § 3 Gliederung von Vollzeit- und Teilzeitstudium und Bachelorprüfung, Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Zulassung zu den Prüfungen
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
- § 10 Prüfungsbestandteile
- § 11 Prüfungsformen
- § 12 Bachelorarbeit
- § 13 Leistungspunktsystem
- § 14 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 15 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 16 Prüfungsnoten
- § 17 Prüfungsgesamtnote
- § 18 Bestehen der Bachelorprüfung
- § 19 Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen
- § 20 Bescheinigung über die nicht bestandene Bachelorprüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 25 Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis
- § 26 Studienberatung
- § 27 In-Kraft-Treten

Anhang: Modulübersicht

§ 1

Zweck der Bachelorprüfung

¹Durch die studienbegleitend abgelegte Bachelorprüfung als berufsqualifizierender Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Bachelorstudienganges *Informatik* wird festgestellt, inwieweit der Kandidat Kompetenzen besitzt, um komplexe Problemstellungen im Bereich der Informatik mit entsprechenden Methoden und Systemen zu lösen und die von der Prüfungsordnung vorgesehenen Fachkenntnisse erworben hat. ²Gleichermaßen wird festgestellt, ob der Kandidat die fachlichen Zusammenhänge so weit überblickt, dass er zur weitergehenden wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. ³Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität durch die Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik den akademischen Grad eines Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.).

§ 2

Zugang zum Studium

Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung.

§ 3

Gliederung von Vollzeit- und Teilzeitstudium und Bachelorprüfung, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium des Bachelorstudienganges *Informatik* ist in folgende Bereiche gegliedert:
- a) Der Bereich *Informatik* umfasst Module mit insgesamt 100 bis 115 Leistungspunkten (LP). Regelmäßig angebotene Informatik-Module sind im Anhang aufgeführt. Die Kombinierbarkeit der Informatik-Module ergibt sich aus dem aktuellen Modulhandbuch. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss weitere Informatik-Module zulassen.
 - b) Der Bereich *Mathematik* umfasst Module mit insgesamt 25 bis 35 LP. Regelmäßig angebotene Mathematik-Module sind im Anhang aufgeführt. Die Kombinierbarkeit der Mathematik-Module ergibt sich aus dem aktuellen Modulhandbuch. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss weitere Mathematik-Module zulassen.

- c) Der Bereich *Anwendung* umfasst Module mit insgesamt 15 bis 25 LP. Zum Bereich Anwendung gehören fachübergreifende Vertiefungen in einem der Anwendungsfächer Mathematik, Biochemie, Geo-, Rechts-, Wirtschafts-, Medien- oder Ingenieurwissenschaften. Die Kombinierbarkeit der Module ergibt sich aus dem aktuellen Modulhandbuch des jeweiligen Anwendungsfachs. Inhaltlich abgestimmte Wahlmöglichkeiten ergeben sich aus den vom Prüfungsausschuss aktuell veröffentlichten Anwendungsmodellen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss weitere Anwendungsfächer zulassen.
- d) Der Bereich *Studium Generale* umfasst Module mit insgesamt 5 bis 10 LP aus Modulen zur englischen bzw. deutschen Sprache und zu überfachlichen Schlüsselkompetenzen. Die Sprach-Module dürfen nur von Studierenden belegt werden, für welche die entsprechende Sprache eine Fremdsprache darstellt. Die Kombinierbarkeit der Module ergibt sich aus den Regelungen des Sprachenzentrums. Die überfachlichen Module können aus dem Bereich des Studium Generale der Universität Bayreuth und aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb) gewählt werden.
- e) Der Bereich *Bachelor-Arbeit* umfasst ein Modul im Umfang von 15 LP. Das Modul besteht aus einer Ausarbeitung und einem dazugehörigen Kolloquium.
- (2) ¹Modellstudienpläne dienen bei der Auswahl der Module als Orientierung. ²Bei Abweichungen von den Modellstudienplänen wird eine vorhergehende Beratung durch den Studienfachberater empfohlen (§ 26 Abs. 2).
- (3) ¹Ein Wechsel des Anwendungsbereiches ist vor Beginn des dritten Semesters im Vollzeitstudium bzw. vor Beginn des sechsten Semesters im Teilzeitstudium auf schriftlichen Antrag des Studierenden beim Prüfungsamt möglich. ²Ein zweiter Wechsel ist nicht möglich. ³Sind zum Zeitpunkt des Wechsels im bisherigen Anwendungsbereich Prüfungen bereits ein- oder zweimal abgelegt und nicht bestanden worden, so müssen diese Prüfungen nach Wechsel des Anwendungsbereiches nicht mehr wiederholt werden. ⁴Ein Wechsel des Anwendungsbereiches kann nicht zu einer Verlängerung der in dieser Satzung gesetzten Fristen führen.
- (4) ¹Der Bachelorstudiengang Informatik kann als Vollzeitstudiengang oder als Teilzeitstudiengang absolviert werden. ²Der Studienbewerber muss sich bei der Immatrikulation entscheiden, ob er ein Vollzeit- oder ein Teilzeitstudium durchführen will. ³Ein Wechsel von einem Vollzeitstudium zu einem Teilzeitstudium bzw. von einem Teilzeitstudium zu einem Vollzeitstudium ist nur innerhalb der Immatrikulationsfristen zum neuen Semester möglich. ⁴Das Vollzeitstudium umfasst sechs Semester einschließlich der Bachelorarbeit (Regelstudienzeit). ⁵Das Teilzeitstudium umfasst zwölf Semester einschließlich

der Bachelorarbeit. ⁶Im Teilzeitstudium dürfen in jedem Semester höchstens 20 Leistungspunkte erworben werden. ⁷Sofern in dieser Satzung keine besonderen Regelungen getroffen werden, gelten die für das Vollzeitstudium festgelegten Fristen ebenso für das Teilzeitstudium.

- (5) Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 180.
- (6) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (7) ¹Bis zum Ende des zweiten Semesters im Vollzeitstudium bzw. bis zum Ende des vierten Semesters im Teilzeitstudium muss mindestens eine studienbegleitende Teilprüfung bestanden sein (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). ²Studierende, die nach den Prüfungen des ersten Studienjahres im Vollzeitstudium keine 30 Leistungspunkte bzw. im Teilzeitstudium keine 15 LP erreicht haben, müssen eine Studienberatung beim Studienfachberater in Anspruch nehmen.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die organisatorische Durchführung der Bachelorprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ³Er besteht aus sechs (stimmberechtigten) Mitgliedern sowie jeweils einem beratenden Vertreter der Studierenden und der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter. ⁴Drei der Mitglieder werden vom Institut für Informatik der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik gestellt. ⁵Jeweils ein Mitglied wird für jeden Anwendungsbereich von der zuständigen Fakultät gestellt. ⁶Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) der entsprechenden Fakultät für die Dauer von drei Jahren gewählt. ⁷Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professoren des Instituts für Informatik der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der ab-

gegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (3) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. ²Er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Satzung. ²Der Prüfungsausschuss ist für die Erstellung des Modulhandbuches verantwortlich und gibt dieses jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit hochschulöffentlich bekannt.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.

§ 5

Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.
- (3) ¹Sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. ²Gehört der Dozent nicht zum Kreis der

Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 1, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.

§ 6

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 7

Zulassung zu den Prüfungen

¹Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang *Informatik* gilt der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen. ²Anträge gemäß § 8 sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹An der Universität Bayreuth oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland in anderen Studiengängen verbrachte Studienzeiten sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudienganges *Informatik* an der Universität Bayreuth entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) ¹Einschlägige Studienzeiten an ausländischen Hochschulen und die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und -

leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁴Wird die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen versagt, kann der Betroffene eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium beantragen. ⁵Das Präsidium gibt der gemäß Abs. 3 Satz 4 zur Entscheidung befugten Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

- (3) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

§ 9

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) ¹Klausuren und mündliche Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ²Die Prüfungszeiträume beginnen in der Regel jeweils eine Woche vor Ende der Vorlesungszeit und enden in der Regel mit Beginn der nächsten Vorlesungszeit; sie werden vom Prüfungsausschuss hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- (2) ¹Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine und Prüfungsformen, die genaue Dauer der jeweils festgelegten Prüfung sowie die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel werden durch den jeweiligen Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und durch Aushang hochschulöffentlich bekanntgegeben. ²Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

- (4) ¹Meldet sich ein Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Prüfungen an, dass er alle Prüfungsbestandteile zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des achten Semesters im Vollzeitstudium bzw. bis zum Ende des sechzehnten Semesters im Teilzeitstudium ablegen kann, oder legt er eine Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten. ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.

§ 10

Prüfungsbestandteile

- (1) ¹Die Bachelorprüfung setzt sich aus den Modulprüfungen zu den im Anhang aufgeführten Modulen zusammen. ²Die Prüfungen beziehen sich auf einzelne Module oder auf inhaltlich zusammengehörige Module in einem Umfang von maximal 20 Leistungspunkten.
- (2) ¹Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat. ²Sie beziehen sich auf die Lernziele der zugehörigen Lehrveranstaltungen.

§ 11

Prüfungsformen

- (1) ¹Prüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Seminaren, schriftlichen Hausaufgaben oder während der Vorlesungszeit erbrachten Leistungen (z.B. Übungsblätter) abgelegt. ²Die Prüfungen können entweder in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden und entsprechen in der Regel der Sprache der jeweiligen Veranstaltung.
- (2) ¹Klausuren werden mindestens zweistündig höchstens vierstündig durchgeführt. ²Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ³Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁴In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.

- (3) ¹Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (4) ¹Die Klausuren werden in der Regel vom jeweiligen Prüfer bewertet. ²Die Noten werden gemäß § 16 festgelegt. ³Wird eine Klausur mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁴Bei unterschiedlicher Beurteilung im Falle des Satzes 3 von mehreren Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen.
- (5) ¹Die Klausurnoten werden nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig rechtzeitig über die Ergebnisse und die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren.
- (6) ¹Im Falle einer mündlichen Prüfung soll die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltungen zwischen 20 und 60 Minuten betragen. ²Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern oder von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers durchgeführt. ³Ein Prüfer oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁵Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 16 festgesetzt.
- (7) ¹Schriftliche Hausaufgaben (z.B. Übungen und Ausarbeitungen) werden modulbegleitend gestellt und angefertigt sowie vom Prüfer mit Punkten bewertet. ²Die Anforderungen (z.B. Mindestanteil der erreichten Punkte an den insgesamt erreichbaren Punkten) werden im Modulhandbuch oder zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung durch den Prüfer bekannt gegeben.
- (8) ¹Im Falle von benoteten Seminaren werden die Vortragsleistung und die dazugehörige Ausarbeitung von einem Prüfer bewertet. ²Über die Vortragsleistung ist eine Niederschrift mit Namen des Kandidaten, des Prüfers, dem Ort, der Zeit und Zeitdauer, dem Gegenstand und Ergebnis und gegebenenfalls besonderer Vorkommnisse des Vor-

trags anzufertigen. ³Die Niederschrift ist vom Prüfer zu unterschreiben. ⁴Die Note für die gesamte Seminarleistung (Vortrag und Ausarbeitung) wird gemäß § 16 festgesetzt.

- (9) ¹Bei der mündlichen Prüfung und Seminarvorträgen werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. ²Auf Verlangen des Kandidaten oder des Prüfers werden Zuhörer ausgeschlossen. ³Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 12

Bachelorarbeit

- (1) ¹In der Bachelorarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in seinem Fachgebiet beherrscht und selbständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann. ²Das Thema ist zu einem Gebiet der Informatik mit möglichst interdisziplinärer Ausrichtung zu stellen. ³Die Bachelorarbeit kann dabei auch den Charakter eines Abschlussberichtes zu einem als Gruppenarbeit angefertigten Bachelor-Projekt haben. ⁴Dabei muss der Beitrag jedes einzelnen Kandidaten deutlich abgrenzbar sein.
- (2) Ein Thema für eine Bachelorarbeit kann an einen Kandidaten ausgegeben werden, wenn im Studiengang mindestens 120 Leistungspunkte erzielt wurden.
- (3) ¹Themen für Bachelorarbeiten werden in der Regel von zwei Prüfern (gemäß § 5) gestellt und betreut, wobei mindestens einer davon dem Institut für Informatik der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik angehört und der andere auch der Fakultät des vom Studierenden gewählten Anwendungsbereichs angehören kann. ²Das Thema einer Bachelorarbeit muss vor der Ausgabe durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestätigt werden. ³Die Ausgabe des Themas ist zu versagen, wenn die unter Abs. 1 angeführten Kriterien nicht erfüllt sind. ⁴Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von maximal 360 Stunden. ²Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit darf 26 Wochen nicht überschreiten. ³In Fällen, in denen der Kandidat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuer die Abgabefrist um höchstens vier Wochen verlängern.

- ⁴Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. ²Die Bachelorarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ³Zudem ist eine deutsch- und englischsprachige Zusammenfassung anzufügen.
- (6) ¹Die Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen. ²Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (7) ¹Die Bachelorarbeit ist in Maschinschrift, gebunden und paginiert einzureichen. ²Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. ³Ein zusätzliches Exemplar ist in elektronischer Form einzureichen.
- (8) ¹Der Kandidat hat das Recht, innerhalb der ersten vier Wochen das Thema einmal unter Angabe triftiger Gründe mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückzugeben. ²Eine Stellungnahme des Betreuers ist vorzulegen. ³Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 7 entsprechend.
- (9) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses reicht die Arbeit an die Prüfer aus Abs. 3 zur Bewertung weiter. ²Beide Prüfer einigen sich auf eine der in § 16 aufgeführten Noten und empfehlen dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit. ³Die Bewertung soll spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ⁴Falls eine Einigung nicht zustande kommt, so entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer heranziehen. ⁶Wird die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so gilt die Bachelorarbeit als nicht bestanden.
- (10) ¹Bei Bewertung der Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten dies mit. ²Eine Bachelorarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (11) Ein Exemplar der Bachelorarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 13 **Leistungspunktsystem**

- (1) ¹Für jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang).
- (2) ¹Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seines Kontos nehmen.

§ 14 **Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen**

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 16

Prüfungsnoten

(1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung)	=	1,0 oder 1,3
"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	=	1,7 oder 2,0 oder 2,3
"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	=	2,7 oder 3,0 oder 3,3
"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	=	3,7 oder 4,0
"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	=	5,0

(2) ¹Enthält ein Modul mehrere benotete Modulteilprüfungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den Modulteilprüfungen, die mit den jeweils zugehörigen Leistungspunkten gewichtet werden. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.

§ 17

Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten Mittel der Modulnoten bestandener Module. ²Die Note der Bachelorarbeit fließt mit doppeltem Gewicht in das Mittel ein. ³Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Bachelorprüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note "sehr gut", bis 2,5 "gut", bis 3,5 "befriedigend", bis 4,0 "ausreichend".
- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

§ 18

Bestehen der Bachelorprüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Bachelorarbeit und in jeder Prüfung mindestens "ausreichend" lautet und alle geforderten 180 Leistungspunkte (einschließlich Bachelorarbeit) erreicht sind. ²Nicht bestandene Wahlpflichtprüfungen sind unerheblich für das Bestehen der Bachelorprüfung, soweit die erforderliche Leistungspunkteanzahl nach Satz 1 erreicht wurde.
- (2) ¹Hat ein Kandidat bis Ende des achten Semesters im Vollzeitstudium bzw. bis zum Ende des sechzehnten Semesters im Teilzeitstudium die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erfüllt, gilt die Bachelorprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn für eine oder mehrere Prüfungen oder für die Bachelorarbeit keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht. ²Hierüber ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5.

§ 19

Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁴Bei Versäumnis der Frist gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden, sofern nicht dem Studierenden vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.
- (2) Nicht bestandene Wahlpflichtprüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (4) ¹Eine zweite Wiederholung ist nur in drei nicht bestandenen Prüfungen zulässig. ²Eine dritte Wiederholung ist nur in einer nicht bestandenen Prüfung, nach vorangegangener Studienfachberatung, zulässig.
- (5) ¹Wird die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Die Ausgabe des neuen Themas hat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Note zu erfolgen. ³Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht möglich.

§ 20

Bescheinigung über die nicht bestandene Bachelorprüfung

Hat der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend.

§ 22

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss durch Aushang bekanntgegebenen Termin zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis

vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt der Vorsitzende gemäß § 9 einen neuen Prüfungstermin fest.

- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 24

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung werden nach Vorliegen aller Noten innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs und des gewählten Anwendungsbereiches. ³Sie wird vom Dekan der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfungsabsolvent das Recht, den akademischen Grad "Bachelor of Science" zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung B.Sc. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studienganges und des gewählten Anwendungsbereiches, die Prüfungsgesamtnote, die bestandenen Modul- und Modulteilprüfungen mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten, Thema und Note der Bachelorarbeit. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Modulleistung erbracht wurde. ⁴Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Der Entzug des Grades "Bachelor of Science" richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 69 BayHSchG).

§ 26

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) ¹Die Studienfachberatung wird in der Verantwortung der Hochschullehrer des Instituts für Informatik durchgeführt. ²Für Studienanfänger werden Einführungsveranstaltungen abgehalten. ³Im Rahmen eines Mentorenprogramms wird die individuelle Studienfachberatung ermöglicht. ⁴Der Studierende sollte die individuelle Studienfachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:
 - zu Beginn des Studiums;
 - nach nicht bestandenen Prüfungen;
 - falls der Studienverlauf im Vollzeitstudium 30 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet;

- falls der Studienverlauf im Teilzeitstudium 15 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet;
- im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel;
- vor der Wahl des Anwendungsbereiches.

⁵Insbesondere für die individuelle Ausrichtung des Studiums bzgl. der Wahlpflichtfächer sollte der Studierende die Studienfachberatung aufsuchen, um den jeweiligen Studienplan mit der Studienfachberatung zusammenzustellen (§ 3 Abs. 2).

§ 27

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Sommersemester 2011 in diesen Studiengang einschreiben.

Anhang: Modulübersicht

Pro Modul ist in der Regel eine Prüfung abzulegen. Die entsprechenden Prüfungsformen richten sich nach § 11; die Festlegung der Prüfungsform richtet sich nach § 9 Abs. 2 Satz 1.

Kennung	Bereich Module	Leistungs- punkte^(*)
	Bereich A: Informatik (Pflichtmodule)	
INF 104	Bachelor-Seminar	5
INF 105	Bachelor-Praktikum	6
INF 106	Bachelor-Projekt	8
INF 107	Konzepte der Programmierung	8
INF 108	Rechnerarchitektur und Rechnernetze	8
INF 109	Algorithmen und Datenstrukturen I	8
INF 110	Betriebssysteme	5
INF 111	Theoretische Informatik	8
INF 112	Parallele und Verteilte Systeme I	5
INF 114	Datenbanken und Informationssysteme I	8
INF 115	Software Engineering I	8
	<i>Zu erbringen:</i>	<i>77</i>
	Bereich A: Informatik (Wahlmodule)	
INF 103	Einführung in die Informatik und ihre Anwendungsfächer	1
INF 113	Multimediale Systeme I	5
INF 116	Multimediale Systeme II	5
INF 117	Künstliche Intelligenz	5
INF 118	Compilerbau	5
INF 201	Parallele und Verteilte Systeme II	5
INF 202	Computergraphik I	5
INF 203	Eingebettete Systeme	5
INF 204	Datenbanken und Informationssysteme II	5
INF 205	Software Engineering II	5
INF 206	Algorithmen und Datenstrukturen II	5
INF 207	Robotik I	5
INF 208	Computersehen	5
INF 209	Interaktive Physikalische Simulation	5
	<i>Zu erbringen:</i>	<i>23 bis 38</i>
	Bereich B: Mathematik (Pflichtmodule)	
Mat 101	Ingenieurmathematik I	8
Mat 102	Ingenieurmathematik II	8
Mat 103	Mathematische Grundlagen der Informatik	7
	<i>Zu erbringen:</i>	<i>23</i>

	Bereich B: Mathematik (Wahlmodule)	
Mat 104	Numerische Mathematik für Naturwissenschaftler und Ingenieure	4
Mat 105	Statistische Methoden I	6
Mat 106	Statistische Methoden II	6
II 202	Ingenieurmathematik III	5
	<i>Zu erbringen:</i>	<i>2 bis 12</i>
	Bereich C: Anwendung	
	Module aus dem gewählten Anwendungsbereich gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. c	
	<i>Zu erbringen:</i>	<i>15 bis 25</i>
	Bereich D: Studium Generale	
	Module zur englischen bzw. deutschen Fremdsprache und zu überfachlichen Schlüsselkompetenzen gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. d	
	<i>Zu erbringen:</i>	<i>5 bis 10</i>
	Bereich E: Bachelor-Arbeit	
INF 101	Bachelorarbeit	15
	<i>Zu erbringen:</i>	<i>15</i>
	Gesamtsumme	180

(*) Für die pro Bereich und insgesamt zu erbringenden Leistungspunkte siehe § 3 Abs. 1.